

Förderkriterien

- Stand Juli 2016 -

1. Förderprojekte

Der Kulturfonds der Stadt Konstanz fördert Vorhaben im Bereich der Kunst und Kultur.

Über die Vergabe der Mittel aus dem Fonds zur Förderung neuer Kulturprojekte entscheidet das beim Kulturamt angesiedelte Fachgremium. Es orientiert sich an den folgenden Förderkriterien:

(a) Gefördert werden können Projekte, wenn

- sie sich durch ihre künstlerische Qualität und Innovation auszeichnen. Dabei können die einzelnen Beteiligten durchaus Laien, semiprofessionelle oder professionelle Künstler sein.
- die Künstlerinnen und Künstler in Konstanz bzw. dem Landkreis Konstanz geboren wurden, hier leben oder durch ihre künstlerische Arbeit der Region eng verbunden sind.
- das Projekt ganz oder teilweise in Konstanz oder Kreuzlingen durchgeführt bzw. aufgeführt wird

Darüber hinaus ist erforderlich, dass sie

- einen regionalen Bezug vorweisen können
- oder der Förderung des zeitgenössischen künstlerischen Schaffens dienen
- oder die Vernetzung von der in der Region ansässigen Einrichtungen sowie von Künstlerinnen und Künstlern verstärken

(b) Nicht förderfähig sind in der Regel:

- bereits begonnene Vorhaben
- die regelmäßige Förderung eines Vorhabens oder die institutionelle Förderung eines Vorhabens
- Benefizveranstaltungen
- (Einzel-)Veranstaltungen außerhalb der Region Konstanz/Kreuzlingen
- Baumaßnahmen und Maßnahmen der Bauunterhaltung
- Projekte, bei denen eine Schule, Hochschule oder Universität als Veranstalter auftritt (Studierende und SchülerInnen sind antragsberechtigt)

Über Ausnahmen entscheiden die zuständigen Gremien.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Kulturfonds gewährt in der Regel keine Vollförderung. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein, so dass die Förderung des Kulturfonds als Defizitgarantie geschehen kann.
- Der Antragsteller hat eine angemessene Eigenbeteiligung zu erbringen. Beiträge Dritter können als solche gelten.
- Bei theaterbezogenen Projekten kommt das Vorhaben im Kreis Konstanz/Kreuzlingen mit mindestens zwei Vorstellungen zur Aufführung.
- Das Vorhaben hat Projektcharakter, das heißt, es ist zeitlich begrenzt, hat ein inhaltliches Thema und ist als abgeschlossenes Vorhaben planbar.
- Es steht allen Menschen offen und richtet sich nicht ausschließlich an eigene Mitglieder

Über Ausnahmen entscheiden die zuständigen Gremien.

3. Verfahren bei Förderanträgen

- Anträge sind an das Kulturamt der Stadt Konstanz, in der vorgegebenen Form (bereitgestelltes Onlineformular) zu richten.
- Das Kulturamt kann beratend bei der Vorbereitung eines Antrages tätig werden, jedoch keine Aussage zu Förderaussichten geben.
- Der/die AntragstellerIn verpflichtet sich, auf Einladung sein/ihr Projekt zur Förderung persönlich der Jury zu einem jeweils bekanntgegebenen Termin vorzustellen.
- Die Fachjury entscheidet über eine Förderung.
- Die Nachricht des Entscheids der Jury erfolgt durch das Kulturamt der Stadt Konstanz
- Bei einer Förderung durch den Kulturfonds wird eine vertragliche Vereinbarung getroffen.

Eine Begründung der Entscheidung ist nicht vorgesehen.

4. Antragsfristen

- Der Antrag ist im Regelfall bis spätestens zum 1. Dezember eines jeden Jahres für das kommende Jahr beim Kulturamt der Stadt Konstanz einzureichen.

5. Abwicklung der Förderung

- Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.
- Die Auszahlung erfolgt als Defizitgarantie. Bei der Auszahlung werden grundsätzlich 10% des zugesagten Betrages einbehalten bis dem Kulturamt die Endabrechnung vorliegt und diese geprüft wurde. Zuviel ausbezahlte Zuschüsse können vom Kulturamt nach der Endabrechnung zurückgefordert

werden. Sollte die Endabrechnung ein finanzielles Plus verzeichnen, muss der Überschuss an den Kulturfonds zurückbezahlt werden.

- Der Projektträger erbringt mindestens zwei Monate vor dem ersten vereinbarten Realisierungszeitpunkt dem Kulturamt einen Nachweis darüber, dass die Vorbereitung des Projektes einen verbindlichen Charakter und seine Realisierung eine Aussicht auf Umsetzung hat. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, fließt der Förderungsbetrag zurück an den Kulturfonds.
- Die Fondsmittel sind auf das kommende Haushaltsjahr übertragbar. Jedoch nur dann, wenn das Projekt im ersten Quartal des neuen Haushaltsjahres, das heißt bis zum 31.03., zur Aufführung kommt. Sollte die Aufführung erst später stattfinden, muss ein neuer Antrag beim Kulturamt gestellt werden.
- Auf sämtlichen Drucksachen, digitalen Datenträgern und Veröffentlichungen aller Art im Zuge der Werbung für das Projekt muss der Veranstalter den Zusatz „Gefördert durch die Stadt Konstanz“ sowie das Logo der Stadt Konstanz abdrucken.

6. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten im Juli 2016 in Kraft.

Das digitale Antragsformular steht online auf der Homepage des Kulturamtes zum Abruf bereit.